

Festlegungsverfahren zu § 14a EnWG Eckpunktepapier vom 24.11.2022

Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.
13.12.2022

Dr. Michael Weise



Herr Dr. Weise befasst sich mit der Abwicklung des Netzzugangs Strom, dem Zähler- und Messwesen, der Systemstabilität und dem Energievertrieb.

- Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- 2000 - 2004 Studium der Rechtswissenschaften, Uni Leipzig
- 2004 - 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- 2007 Promotion zum Dr. iur.
- 2007 - 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2014 bei BBH Stuttgart, seit 2019 Partner
- Seit 2020 Lehrbeauftragter der Hochschule Esslingen

Rechtsanwalt · Partner

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · Tel +49 (0)711 722 47-224 · michael.weise@bbh-online.de

Agenda

1. Hintergrund
2. Inhalte des Eckpunktepapiers
3. Erste Ableitungen & Diskussion
4. Exkurs: MsbG-Novelle

Agenda

1. **Hintergrund**
2. Inhalte des Eckpunktepapiers
3. Erste Ableitungen & Diskussion
4. Exkurs: MsbG-Novelle

Rückblick – Umsetzungsversuche des § 14a EnWG

- ▶ § 14a EnWG enthält seit 2011 die Vorgabe, dass Anschlussnutzern, die sich auch netzdienlichen steuern lassen, im Gegenzug reduziertes NNE erhalten
- ▶ §14a EnWG enthielt Ermächtigungsgrundlage für Verordnungsgeber zur näheren Ausgestaltung
- ▶ 2021: Gesetzesentwurf für ein „Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG)“

Entwurf: Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG)

bbh

- ▶ **Ziel:** Weiterentwicklung netzdienliche Steuerung nach § 14a EnWG
- ▶ **Anlass:** Befürchtete Netzengpässe wg. Markthochlauf E-Mob
- ▶ **Mittel:** Umsetzung Modell der **Spitzenglättung**
- ▶ **Referentenentwurf** SteuVerG vom 22.12.2020
 - Änderungen in **EnWG** (§ 14a, Def. sVE), **MsbG** (Anbindung sVE, Datenaustausch), **NAV** (Einbeziehung sVE in NetzanschlussV), **StromNEV** (red. NNE)
- ▶ Von Energiewirtschaft grds. akzeptiert ; abgelehnt u.a. von VDA
 - Argument: zu starke Eingriffe durch VNB; besser: zeitvariable NNE („Anreize statt Eingriffe“)

Januar 2021: Gesetzesentwurf wird zurückgezogen

bbh

Bearbeitungsstand: 23.12.2020 16:07 Uhr

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften¹⁾

(Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz – SteuVerG)

Von Energiewirtschaft grds. akzeptiert ; abgelehnt u.a. von VDA; Argument: zu starke Eingriffe durch VNB; besser: zeitvariable NNE („Anreize statt Eingriffe“)

Teilen

Drucken

PDF speichern

ENERGIEWENDE

Bund zieht Gesetzentwurf zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zurück

Umweltminister Franz Untersteller kritisiert den Rückzug des Entwurfs für ein „Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz“ durch den Bund. Mit diesem Gesetz sollten die Netzbetreiber die Möglichkeit bekommen, flexible Stromverbraucher bei Bedarf zu steuern, um die Netzstabilität zu sichern.

Umweltminister Franz Untersteller hat sich irritiert darüber gezeigt, dass das Bundeswirtschaftsministerium den Entwurf für ein „Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz“ (SteuVerG) vorerst zurückgezogen hat. Mit diesem Gesetz sollten die Netzbetreiber die Möglichkeit bekommen, flexible Stromverbraucher bei Bedarf zu steuern, um die Netzstabilität zu sichern. Betroffen davon wären unter anderem Ladeeinrichtungen für Elektroautos oder Wärmepumpen gewesen.

Neufassung § 14a EnWG durch „Osterpaket“

bbh

Artikel 5 - Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEGAusbGuEnFG^{k.a.Abk.})

G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1237 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 10 G. v. 08.10.2022 BGBl. I S. 1726
Geltung ab 01.01.2023, abweichend siehe Artikel 20

30 Änderungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 8 Vorschriften zitiert

[Artikel 4](#) ←

→ [Artikel 6](#)

Artikel 5 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

- ▶ Mit BR-Beschluss vom 08.07.2022 wurde Neufassung des §14a EnWG verabschiedet → Neuregelung tritt am **01.01.2023** in Kraft

„§ 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen; Festlegungskompetenzen

(1) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und diejenigen Lieferanten oder Letztverbraucher, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, über Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und über die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen. Die Festlegung kann insbesondere spezielle Regelungen beinhalten zu:

- **Neu: Festlegungskompetenz BNetzA** für bundeseinheitliche Regelungen zwischen NB und Netznutzer über netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüssen im Gegenzug für NNE-Reduzierung; Mögliche Ansätze:
 - Wirtschaftliche Anreize (Ansatz „Markt“)
 - Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen (Ansatz „Markt“)
 - Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen (Ansatz „Eingriff“)
- Neuregelung im Lichte der **Rechtsprechung des EuGH** zur (politischen) Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden: sehr weiter Gestaltungsspielraum für die BNetzA

→ §14a Abs. 2: nicht abschließender Katalog an möglichen Regelungsinhalten der Festlegung

1. der **Vorrangigkeit des Einsatzes wirtschaftlicher Anreize** und von Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen gegenüber der Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen in der netzorientierten Steuerung, → Vorrang Markt
2. der Staffelung des Einsatzes mit direkter Regelung von Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüssen bei relativ wenigen Anwendungsfällen und zu der verstärkten Verpflichtung zu marktlichen Ansätzen bei steigender Anzahl von Anwendungsfällen in einem solchen Markt, → Vorrang Markt
3. der Verpflichtung des Netzbetreibers, sein Netz im Falle von netzorientierter Steuerung präziser zu überwachen und zu digitalisieren, → „Smart Grid-Pflicht“
4. Definitionen und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder steuerbare Netzanschlüsse,
5. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber, etwa durch die **Vorgabe von Spannungsebenen**, und zur diskriminierungsfreien Umsetzung der netzorientierten Steuerung, insbesondere mittels der Vorgabe maximaler Entnahmeleistungen, → Umsetzung durch NB
6. Spreizung, Stufung sowie netztopologischer und zeitlicher Granularität wirtschaftlicher Anreize sowie zu Fristen der spätesten Bekanntgabe von Änderungen wirtschaftlicher Anreize, um Fehlanreize im vortägigen Stromhandel zu vermeiden, → Rahmen wirtschaftliche Anreize
7. von einer Rechtsverordnung nach § 18 abweichenden besonderen Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung, insbesondere zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen, → NNE-Rahmen
8. Methoden für die **bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten** für den Netzzugang für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse im Sinne des Satzes 1,
9. Netzzustandsüberwachung und Bilanzierung durch den Netzbetreiber sowie **Vorgaben zur Messung**.

Aus der Gesetzesbegründung

§ 14a Absatz 1 Satz 3 EnWG zählt beispielhaft und nicht abschließend mögliche Regelungsgegenstände einer Festlegung nach Satz 1 auf und unterstreicht damit die weitreichenden Möglichkeiten zur netzdienlichen Neugestaltung von § 14a, welche das Gesetz der Bundesnetzagentur bietet. Die Regelung soll die Möglichkeiten der Bundesnetzagentur unterstreichen, einen Ansatz zu wählen, der unter Rückgriff auf den breiten in Satz 2 und 3 genannten Instrumentenkasten direkte steuernde Eingriffe des Netzbetreibers in einzelne Verbrauchseinrichtungen weitestgehend vermeidet. Wie Satz 3 Nummer 5 im Zusammenspiel mit Nummern 1, 2 und 3 verdeutlicht, wäre beispielsweise eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer über eine garantierte und eine regelbare Entnahmeleistung am Netzanschluss wie oben beschrieben möglich. In diesem Rahmen könnten nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur vorrangig marktlich organisierte Flexibilitätsansätze zum Einsatz kommen, um die Netzstabilität sicherzustellen, etwa zeitvariable Netzentgelte, Ausschreibungen von netzdienlicher Flexibilität und weitere Instrumente. Satz 3 Nummer 6 benennt mögliche Festlegungsgegenstände zur Konkretisierung

→ BNetzA hat Möglichkeit, im Schwerpunkt **marktorientierten Ansatz** zu wählen (Vermeidung direkt steuernder Eingriffe durch den VNB) bspw. in Form von **zeitvariablen NNE** oder der **Ausschreibung netzdienlicher Flexibilität**

Sonderregelung für Niederspannung: Umsetzungspflicht bereits vor Festlegung

(2) Bis zur Festlegung bundeseinheitlicher Regelungen nach Absatz 1 haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Regelungen zu Definition und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, zum Umfang einer Netzentgeltreduzierung nach Satz 1 oder zur Durchführung von Steuerungshandlungen treffen und Netzbetreiber verpflichten, auf Verlangen Vereinbarungen gemäß Satz 1 nach diesen Regelungen anzubieten.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

(3) Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen, solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes vorsieht.

Steuerung über iMS

(4) Sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann Bestands- und Übergangsregeln für Vereinbarungen treffen, die vor Inkrafttreten der Festlegungen geschlossen worden sind."

Agenda

1. Hintergrund
2. **Inhalte des Eckpunktepapiers**
3. Erste Ableitungen & Diskussion
4. Exkurs: MsbG-Novelle

24.11.2022: Festlegungsverfahren eröffnet – Konsultation Eckpunkte

bbh



- Beschlusskammer 6 -
BK6-22-300

- Beschlusskammer 8 -
BK8-22/010-A

24.11.2022

Festlegungsverfahren

zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und
steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a
Energiewirtschaftsgesetz

- Verfahrenseröffnung und öffentliche Konsultation -

- ▶ Zunächst „nur“ Konsultation Eckpunkte (bis 27.01.2023)
 - Enthält auch Übergangsregelungen
- ▶ „Richtige“ Festlegungsverfahren folgen
 - BK6: Detaillierte Ausgestaltung der Vorgaben zur Integration von steuVE/steuNA (zunächst) nur NS
 - BK8: Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung
- ▶ Anwendungsbeginn geplant für 01.01.2024

Ausgangssituation aus Sicht der BNetzA

- ▶ Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors führt zu **mehr Bezugsleistung** in der Niederspannung und deutlich höheren **Gleichzeitigkeiten**
- ▶ Ausbau der Verteilernetze allein wird schnelle Integration der Verbraucher nicht gewährleisten
- ▶ **Risiko:** Anschluss von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen könnte gehemmt werden
- ▶ E-Fahrzeuge, Wärmepumpen und Batteriespeicher sind in der Regel ohne nennenswerten Komfortverlust ansteuerbar
- ▶ Zwei Festlegungsverfahren sollen Zielmodell der Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse ausgestalten

Zielstellung

„Im Ergebnis können Verbraucherinnen und Verbraucher eine Wärmepumpe oder ein Elektrofahrzeug mit der Gewissheit beschaffen, dass beim Netzanschluss keine Wartezeiten entstehen werden, weil es Engpässe im Anschlussnetz gibt.“

Vorgehen

- ▶ Eckpunktepapier für Zielmodell und Übergangslösung in Niederspannung
- ▶ 2 Festlegungen
 - BK6: „Spielregeln“ für die Integration
 - BK8: Vorgaben für die Netzentgeltreduktion
- ▶ Ziel: Umsetzung ab **01.01.2024**
- ▶ Ausdehnung des Modells auf andere Spannungsebenen und Verbrauchseinrichtungen ist möglichen späteren Verfahren vorbehalten

Inhalt Eckpunktepapier

Leitplanken

- ▶ **Austarieren der Interessen** von Verbraucher, Markt und Netzbetreiber
- ▶ Netzbetreiber muss eingreifen können, um **sicheren Netzbetrieb** zu erhalten
- ▶ Steuerung: nur soviel wie **unbedingt nötig** (Komforteinbuße Verbraucher muss gering gehalten werden)
- ▶ **Keine vollständige Abschaltung** – nur temporäre Reduktion
- ▶ Es kann auf **separaten Zählpunkt verzichtet** werden – auch Steuerung des Netzanschlusses möglich
- ▶ Gegenleitung in Form eines **pauschalen Rabatts** auf das NNE

Inhalt Eckpunktepapier

Dynamisches Steuern vs. Statisches Steuern

► **Dynamisches Steuern:**

- Auslöser: Konkrete Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems
- Voraussetzung: Messtechnisch konkret festgestellte Auslastungssituation in Bezug auf betroffene Betriebsmittel (Strang, Trafo)
- Messtechnische Feststellung in Echtzeit; mit max. 3 Minuten Verzug Auswertung und Entscheidung zum „Ob“

► **Statisches Steuern:**

- Annahme einer drohenden Überlastungssituation darf rechnerisch auf Basis angemeldeter Anschlussleistung für SteuVE sowie angenommener „Nichtanmelde-Dunkelziffer“ erfolgen; hinzukommende messtechnische Möglichkeiten ab Verfügbarkeit zu berücksichtigen
- Steuerungsvorgänge dürfen nach Zeitschema, Anzahl und Dauer im Vorhinein festgelegt werden (z.B. Einsatz von Zeitschaltuhren)

Inhalt Eckpunktepapier

Zielmodell

- ▶ Anwendungsbereich: SteuVE sind abschließend
 - Nicht-öffentlich zugängliche LP für E-Mob
 - Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (Elektroheizstab)
 - Anlagen zur Erzeugung von Kälte
 - Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung

mit maximalen Leistungsbezug von mehr als 3,7 kW (darunter „garantierter Sockel“) und unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an NS-Netz (NE 7) und Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Inhalt Eckpunktepapier

Zielmodell

- ▶ Rechte und Pflichten des VNB
 - **Teilnahmeverpflichtung:** Ohne Ausnahme alle VNB mit ihren NS-Netzgebieten und NS-Leitungssträngen (vom Trafo MS/NS bis NS-ANe)
 - Steuerberechtigung (Steuerung = **Reduzierung** des Wirkleistungsbezugs von SteuVE/SteuNA):
 - Steuerung ist marktbezogene Maßnahme iSv § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 iVm § 14 Abs. 1 EnWG
 - Ausschließlich zulässige Steuerungsart: Dynamisches Steuern
 - Keine Steuerung in der Kaskade nach § 14 Abs. 1c EnWG zur Beseitigung von Netzengpässen in vorgelagerten Netzen
 - Diskriminierungsfreie Auswahl der zu steuernden SteuVE/SteuNA
 - Rechtsfolge der Steuerung: Kein bilanzieller Ausgleich und kein (zusätzlicher) finanzieller Ausgleich (neben NNE-Reduzierung)
 - Stromspeicher können sowohl im Rahmen des RD2.0 als auch als SteuVE erfasst sein; § 14a EnWG spezieller als § 13a EnWG

- Weiterhin: Netzertüchtigungspflicht (Ausbau, Verstärkung, Optimierung)
 - Wenn hinter Trafo, Strang bereits § 14a EnWG-Maßnahmen, dann Netzausbauplanung für diesen Bereich anpassen
 - Bedarfsgerechter Netzausbau muss vorausschauend erfolgen und Regionalszenario gemäß § 14d EnWG berücksichtigen
- ▶ Rechte und Pflichten des **Letztverbrauchers**
 - **Teilnahmeverpflichtung** ohne Ausnahme für alle Betreiber SteuVE
 - Anspruch auf sofortigen Netzanschluss: Kein Entgegenhalten der Sorge einer Betriebsmittelüberlastung
 - **Technische Anforderungen:** Kein separater Zählpunkt notwendig; Umsetzung mit iMS + Steuerbox (durch MSB) oder – bis dahin – Einrichtung der Steuerbarkeit nach Vorgaben des VNB

► **Bezugspunkt der Steuerung** durch VNB:

- Nach Wahl des Letztverbrauchers vor Inbetriebnahme der SteuVE (nachträgliche Änderung möglich) :
 - **Variante 1:** Einzelsteuerung einer SteuVE (dabei „Garantie“ eines Sockels von 3,7 kW)
 - **Variante 2:** Prosumersteuerung eines SteuNA (Netzllokation); VNB-Steuerbefehl geht auf Netzanschlusspunkt; ANe hat durch EMS sicherzustellen, dass vom VNB vorgegebene Leistungsobergrenze eingehalten wird (Sockel von 5 kW je Anschlussnutzungsverhältnis hinter Netzanschluss wird garantiert)

► **Netzentgeltreduzierung:**

- Anspruch auf Netzentgeltreduzierung:
 - Als pauschaler absoluter Betrag
 - Bundesweit einheitlich je Kalenderjahr
 - Orientiert an Kosten des Netznutzers für die Einrichtung der Herstellung der Steuerbarkeit
- Auskehr der Entgeltreduzierung
 - Bereits für Möglichkeit der Steuerung zu gewähren; Abschluss Netznutzungsvertrag ausreichend
 - Offen: Wem gegenüber wird Ausschüttung vorgenommen? Vorgezogen wird Abrechnung ggü. Netznutzer (wenn LF: Ausweis auf Rechnung an Letztverbraucher); hoher Aufwand bei VNB bei Auskehr an ANu

Inhalt Eckpunktepapier

Übergangsregelung

► Verbraucherseitig:

- Anlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 mit § 14a-Vereinbarung:
Bisherige Regelungen gelten bis längstens 31.12.2028 unverändert fort;
Umstellung spätestens zum 01.01.2029
 - Ausnahme: Für Nachtspeicherheizungen mit § 14a-Vereinbarung bis
Außerbetriebnahme dauerhaft
- Anlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 ohne § 14a-Vereinbarung:
Bisherige Rechtslage gilt dauerhaft fort
- Freiwilliger Wechsel in Zielmodell jederzeit möglich (ohne
Rückkehrmöglichkeit)

► Netzbetreiberseitig:

- Übergangsweise Befugnis zum Statischen Steuern bis Voraussetzung
zum Dynamischen Steuern (im NS-Leitungsstrang) geschaffen
- Dauer der Übergangsfrist: Längstens bis 01.01.2029

- ▶ Informationspflichten des VNB ggü. BNetzA:
 - Alle vorgenommenen Steuerungsmaßnahmen (Dauer/Intensität) strangscharf zu dokumentieren; bei dynamischer Steuerung inkl. Messwerte
 - Strangscharf alle Netzausbaumaßnahmen, die aufgrund von Steuerungsmaßnahmen angestoßen wurden
 - Daten auf Verlangen BNetzA inkl. Zugehöriger Netzplanung vorzulegen
- ▶ Zusätzlich: Einbeziehung Steuerungshandlungen in jährliche Monitoring-Abfrage

Agenda

1. Hintergrund
2. Inhalte des Eckpunktepapiers
3. **Erste Ableitungen & Diskussion**
4. Exkurs: MsbG-Novelle

Erste Überlegungen und Denkanstöße

- ▶ Steuernder Eingriff des NB vs. Markt – welcher Ansatz ist „besser“?
 - Akzeptanz, Umsetzbarkeit, Komplexität, Versorgungssicherheit
- ▶ Beschränkung auf Niederspannung (im ersten Schritt) sinnvoll?
- ▶ Teilnahmepflicht des Letztverbrauchers - Akzeptanz?
- ▶ Technische Umsetzung über (perspektivisch) iMS sinnvoll?
- ▶ Hemmt Steuerungsmöglichkeit des VNB den Hochlauf der E-Mobilität?

Rückmeldungen von Mitgliedsunternehmen

- ▶ **Ausschluss öffentliche LIS** - Warum Beschränkung auf nicht öffentliche LIS? In vielen Fördertöpfen wird dazu aufgerufen private LIS auch öffentlich bereitzustellen. Mit entsprechenden Tarifmodellen ist dann auch §14a EnWG sinnvoll möglich. Hier hätte ich gerne ein "kann". Öffentliche LIS kann auf Wunsch des Betreibers als SteuVE gemäß §14a EnWG gemeldet werden. Öffentliche LIS sind nicht nur die 2x22kW Bürgermeisterladesäulen oder der HPCs.
- ▶ **Prosumer 5kW Grenze** - 5kW sind nicht akzeptabel. Ein normaler Hausanschluss hat $3 \times 125A = 86kVA$. Wenn der auf 5kW runtergeregelt wird, dann sind das nur noch 6%. Wir können bei SLP (Standardlastprofil) und einem $3 \times 125A$ Netzanschluss 36 Elektroautos laden, die sind mit 5kW nicht zu betreiben (und sequentielles Laden können nicht alle Fahrzeuge). Und ja, wir bleiben auch bei 36 Fahrzeugen im SLP Bereich: $36 \times 10kWh \times 250 \text{ Tage} = 90MWh < 100MWh = \text{SLP}$. Hier sollten wir auf eine Halbierung der Netzanschlussleistung für Prosumer hinarbeiten, sonst ist LIS in der Wohnwirtschaft tot.
- ▶ **Pauschale Netzentgeltreduktion** - bei der pauschalen Netzentgeltreduktion muss zwischen Einzelsteuerung und Prosumer unterschieden werden.

Agenda

1. Hintergrund
2. Inhalte des Eckpunktepapiers
3. Erste Ableitungen & Diskussion
4. **Exkurs: MsbG-Novelle**

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

(Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende - GNDEW)

Vom ...

Stand: 07.12.2022

„Zweck dieses Gesetzes ist die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung.“

§ 1 MsbG-E

Hintergründe der Novelle und Aufgabenstellung

- ▶ Smart-Meter-Rollout geht nicht mit der für die Energiewende notwendigen Geschwindigkeit voran
 - Koalitionsvertrag: Ziel, den Smart-Meter-Rollout und die Digitalisierung der Netze unter Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu beschleunigen
- ▶ Ziele der Novelle
 - Rollout beschleunigen
 - Verfahren entbürokratisieren
 - Rechtssicherheit stärken
 - Kosten zukunftsfest und gerechter Verteilen
 - Markt und Wettbewerb anreizen
 - Kompetenzen zielgerichtet bündeln
 - Nachhaltigkeit stärken

Lösung (1)

- ▶ **Rollout-Fahrplan** mit neuen Zielen und Zeitrahmen
 - Keine Marktanalyse und Marktverfügbarkeitserklärung durch BSI
 - Entfall der „Drei-Hersteller-Regel“ → Tempo bestimmt der innovativste Hersteller
 - Streichung Voraussetzung „technische Möglichkeit“ / Neufassung Voraussetzungen wirtschaftliche Vertretbarkeit
 - (Pflicht-)Rolloutstart: **2025** | RLM und AB > 100 kW: **2028**
 - (Pflicht)Rolloutfrist: **6 Jahre** | RLM und AB > 100 kW: **5 Jahre**
 - Zwischenziele: 10% → 50% → 95 %

Lösung (2)

- ▶ **Agiler Rollout (§ 31 MsbG-E)** - sofortiger Rolloutstart (vor 2025) möglich für
 - LV in Niederspannung ≤ 20.000 kWh/a
 - AB ≤ 25 kW
 - Idee: „Warmlaufphase“ mit Basis-Funktionalitäten ermöglichen
- ▶ **Voraussetzungen**
 - Zertifiziertes iMS
 - „Aufwändige Funktionen“ (Protokollierfunktion, Steuern, Schalten) spätestens ab 2025 über Anwendungsupdates im Zusammenspiel mit Backend-Systemen möglich

Agiler Rollout – Sofortiger Rolloutstart (trotz unzureichendem Funktionsumfang)

§ 31

Agiler Rollout, Anwendungsupdate

(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 20 000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, die jeweils

1. die in § 21 Absatz 1 Nummer 1 genannte Protokollierungsfunktion oder
2. eine oder mehrere der energiewirtschaftlichen Anwendungen nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c zweiter Halbsatz und Buchstabe e zweiter Halbsatz sowie Nummer 6

nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate gewährleisten können.

(2) Die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach Absatz 1 lässt die Preisobergrenzen nach §§ 30 und 35 unberührt.“

Keine (negativen) Auswirkungen auf Abrechnung maximale POG

Anwendungsbereich:

- Anschluss in Niederspannung
- Letztverbraucher ≤ 20 MWh/a;
AB ≤ 25 kW
- Optionale und Pflichtgruppen

- Vorübergehender Verzicht auf „komplexe Funktionen“ (Steuern und Schalten) → **Rollout mit *aktuell verfügbaren iMS?!***
- Zeitliche Befristung bis 2025
- Bis dahin müssen auch komplexe Funktionen per Anwendungsupdate ausgerollt sein

Lösung (3)

- ▶ „Gerechtere“ Kostenverteilung
 - **Aufteilung zwischen Anschlussnutzer und – neu – Netzbetreiber** (als „besondere Profiteure“ von Smart Metering)
 - **Alle iMS**, die besonderen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des BSI entsprechen, werden **¼-stundenscharf bilanziert**
 - VNB erhalten standardmäßig Netzzustandsdaten (bessere Netzausbauplanung, effizienterer Netzbetrieb, genauere Bilanzierung)
- ▶ **„Digitaler Netzanschluss“**
 - 1 SMGW für mehrere Netzanschlüsse (am „Netzknotenpunkt“, sog. **1:n-Metering**)
- ▶ Beschleunigte Einführung **dynamischer Tarife**
 - Ab **2026** verpflichtend für alle LF

Lösung (4)

► Standardisierung

- BSI nur (noch) zuständig für Standards für das SMGW
- Alle weiteren Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder energiewirtschaftliche Prozesse vorrangig Aufgabe der Wirtschaft
- **Vereinfachung der SiLKe:** Massengeschäftstauglicher Postversand (Entfall Transportboxen, intakte Geräte müssen nicht entsorgt werden)

Backup.

Aus der Gesetzesbegründung (1)

BT-DrS 20/2656

bbh

Zu § 14a EnWG

§ 14a EnWG wird vollständig neu gefasst. Der schnellere Hochlauf der Elektromobilität, ein forcierter Wärmepumpen-Rollout, neue Flexibilitätsmodelle für Prosumer und die bevorstehende Umsetzung des EU-Legislativpaketes „Fit for 55“ erfordern einen umfassenden Systemansatz zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das Stromsystem, der auch den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt. Zugleich bedarf die bisherige Regelung vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 im

Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 gegen die Bundesrepublik Deutschland der Überarbeitung, um der unionsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Neufassung des § 14a EnWG angezeigt. Die Vorschrift schafft umfangreiche Festlegungskompetenzen, die es der Bundesnetzagentur ermöglichen, bundeseinheitliche Regelungen für die Netzingegration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbaren Netzanschlüssen) zu schaffen und die Systemintegration sowie den Nutzen für die Energiewende zu stärken. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung für die Verteilernetze bleibt die Vorschrift als *lex specialis* zu den allgemeinen Netzanschluss- und Netzzugangsvorschriften erhalten.

Aus der Gesetzesbegründung (2)

BT-DrS 20/2656

bbh

§ 14a Absatz 1 EnWG enthält die zentrale Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur, die netzorientierte Steuerung umfassend zu regeln. Netzorientierte Steuerung ist dabei als Oberbegriff zu verstehen, der sowohl wirtschaftliche Anreize zu netzverträglichem Verhalten beinhaltet, als auch Vereinbarungen über Netzanschlussleistung und eine aktive Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen durch den Netzbetreiber zur Beseitigung von Netzengpässen. Eine netzorientierte Steuerung ist weiterhin nur auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Netznutzer bzw. auf Grundlage selbstbestimmter Reaktionen der Letztverbraucher auf wirtschaftliche Anreize möglich. Der Inhalt dieser Vereinbarung richtet sich nach dem durch die Bundesnetzagentur durch Festlegung vorgegebenen Rahmen. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 1 eine Verpflichtung für Netzbetreiber und Netznutzer vor, innerhalb des von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Rahmens Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für eine Netzentgeltreduzierung abzuschließen. Das bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Teilnahme an einer netzorientierten Steuerung verpflichtend wäre. Vielmehr wäre es der Bundesnetzagentur möglich, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine ganz oder teilweise ungesteuerte Netznutzung vereinbart werden kann; im Umkehrschluss zu Satz 1 könnte eine Festlegung den Verzicht auf eine netzorientierte Steuerung an nicht ermäßigte oder ggf. auch an höhere Netzentgelte im Vergleich zu teilnehmenden Netznutzern knüpfen.

Aus der Gesetzesbegründung (3)

BT-DrS 20/2656

bbh

Nach **§ 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG** können wie bisher steuerbare Verbrauchseinrichtungen selbst oder alternativ auch Netzanschlüsse mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen Bezugspunkt der netzorientierten Steuerung sein.

§ 14a Absatz 1 Satz 2 EnWG zählt Ansätze auf, welche unter den Begriff der netzorientierten Steuerung fallen und damit Gegenstand einer Festlegung nach Satz 1 sein können.

§ 14a Absatz 1 Satz 3 EnWG zählt beispielhaft und nicht abschließend mögliche Regelungsgegenstände einer Festlegung nach Satz 1 auf und unterstreicht damit die weitreichenden Möglichkeiten zur netzdienlichen Neugestaltung von § 14a, welche das Gesetz der Bundesnetzagentur bietet. Die Regelung soll die Möglichkeiten der Bundesnetzagentur unterstreichen, einen Ansatz zu wählen, der unter Rückgriff auf den breiten in Satz 2 und 3 genannten Instrumentenkasten direkte steuernde Eingriffe des Netzbetreibers in einzelne Verbrauchseinrichtungen weitestgehend vermeidet. Wie Satz 3 Nummer 5 im Zusammenspiel mit Nummern 1, 2 und 3 verdeutlicht, wäre beispielsweise eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer über eine garantierte und eine regelbare Entnahmeleistung am Netzanschluss wie oben beschrieben möglich. In diesem Rahmen könnten nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur vorrangig marktlich organisierte Flexibilitätsansätze zum Einsatz kommen, um die Netzstabilität sicherzustellen, etwa zeitvariable Netzentgelte, Ausschreibungen von netzdienlicher Flexibilität und weitere Instrumente. Satz 3 Nummer 6 benennt mögliche Festlegungsgegenstände zur Konkretisierung der netzorientierten Steuerung über wirtschaftliche Anreize. Insbesondere kann die Bundesnetzagentur Festlegungen zur Spreizung, Stufung sowie netztopologischer und zeitlicher Granularität wirtschaftlicher Anreize treffen sowie zu Fristen der spätesten Bekanntgabe von Änderungen wirtschaftlicher Anreize, um Fehlanreize im vortägigen Stromhandel zu vermeiden. Die öffentliche Bekanntgabe von Änderungen der wirtschaftlichen Anreize, die beispielsweise die Form von veränderlichen Netzentgelten haben können, sollte spätestens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zum Handelsschluss der Day-Ahead-Auktion erfolgen, damit Verbraucher die Anreize im Börsenhandel berücksichtigen können. Satz 3 Nummer 8 betrifft Methoden für die bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten für den Netzzugang. Diese Vorschrift ermöglicht es der Bundesnetzagentur, von § 24 abweichende spezielle Netzentgeltregelungen zu treffen, insbesondere zur Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung aber auch spezielle Netzentgeltregelungen für den Fall, dass keine netzorientierte Steuerung erfolgt.

Aus der Gesetzesbegründung (4)

BT-DrS 20/2656

bbh

In **§ 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG** wird der bislang geltende **§ 14a Satz 1** im Wesentlichen fortgeschrieben. Damit können sowohl bestehende **§ 14a-Vereinbarungen** nach altem Recht weitergelten, als auch neue Vereinbarungen geschlossen werden, bis die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen nach Absatz 1 festlegt. Auch nach diesem Zeitpunkt sind Übergangsregelungen für Bestandsfälle in der Festlegung nach Absatz 1 möglich. Im Unterschied zu Absatz 1 stehen der Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung zur Disposition der Parteien. Die Einzelheiten der Steuerung und der Netzentgeltreduzierung werden demnach wie bisher zunächst durch die jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben.

Nach **§ 14a Absatz 2 Satz 2 EnWG** kann die Bundesnetzagentur allerdings, auch bereits vor einer umfassenden Neuregelung nach Absatz 1, im Rahmen der bisherigen Regelung erste Vereinheitlichungen treffen, soweit sie dies für erforderlich hält, z. B. um erforderlichenfalls eine stärkere Vereinheitlichung des Umfangs der Netzentgeltreduzierung zu bewirken. Satz 2 sieht darüber hinaus auch vor, dass die Bundesnetzagentur Netzbetreiber verpflichten kann, auf Verlangen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Vorstellbar wäre in diesem Fall beispielsweise eine Verpflichtung des Netzbetreibers, entsprechende Tarife auf seiner Internetseite anzubieten.

§ 14a Absatz 3 EnWG trifft eine nicht abschließende Definition von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Allgemein kommen steuerbare Verbrauchseinrichtungen infrage, welche für sich genommen ein ausreichendes Lastverschiebungspotential aufweisen und bei denen wegen ihres zu hoher Gleichzeitigkeit neigenden Verbrauchsverhaltens aus energiewirtschaftlicher Sicht eine netzorientierte Steuerung vorteilhaft ist. Absatz 3 bestimmt ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach Absatz 1 oder 2 jeweils abweichende Regelungen treffen kann. Die Einbeziehung weiterer Verbrauchseinrichtungen ist somit möglich.

Ladepunkte für Elektromobile sind Einrichtungen, an denen gleichzeitig nur ein Elektromobil be- oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt sind zum Aufladen von Elektromobilen oder Auf- und Entladen von Elektromobilen. Es wird insoweit auf die Begriffsbestimmung von § 2 Nummer 2 der Ladesäulenverordnung abgestellt. Im Übrigen besteht hiermit ein Gleichlauf mit der Letztverbraucherfiktion für Ladepunkte nach § 3 Nummer 25 Halbsatz 2 EnWG. Öffentlich-zugängliche Ladepunkte im Sinne von § 2 Nummer 5 der Ladesäulenverordnung bleiben wegen oftmals kurzer Standzeiten und anderer Kundenbedürfnisse aus der beispielhaften Definition ausgenommen. Mit dem Begriff „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ wird an den Begriff in § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EnWG angeknüpft. Erfasst sind alle Anlagen, die elektrische Energie aufnehmen, vor Ort in eine speicherfähige Energieform umwandeln und nach einer erneuten Umwandlung vor Ort wieder elektrische Energie ausspeisen.

Wärmepumpen sind Anlagen, die unter Aufwendung von technischer Arbeit und durch Verbrauch elektrischer Energie thermische Energie aus einem Reservoir mit niedrigerer Temperatur aufnehmen und zusammen mit der Antriebsenergie als Nutzwärme auf einen zu beheizenden Raum, ein Gebäude oder einen Warmwasserspeicher mit höherer Temperatur übertragen. Der Begriff der Wärmepumpe umfasst auch elektrische Heizstäbe, die ergänzungsweise zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden und mit den übrigen Anlagenteilen der Wärmepumpe eine Einheit zur Wärmeerzeugung bilden.

§ 14a Absatz 4 EnWG stellt klar, dass die netzorientierte Steuerung entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfolgen hat, sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde. Die Regelung gilt sowohl für die Steuerung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2.